



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle  
Stadt/Markt/Gemeinden  
(einschließlich der Städte  
mit eigenem Statut)  
z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s

LF5-TSG-35/344-2024  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: <a href="mailto:post.LF5@noel.gv.at">post.LF5@noel.gv.at</a>	
Fax: 02742/9005-12801	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a>	- <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Jakob Prochaska	13936	17. März 2025

Betrifft  
BMSGPK; Kundmachung gem. § 2 Abs. 1 Z 6 der Vogelgesundheitsverordnung, BGBl. II  
Nr. 303/2024, zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes

Die Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle ersucht um Veranlas-  
sung der Verlautbarung des folgenden Textes und der Beilagen Nr. 1:

Auf Grund von Ausbrüchen der Geflügelpest („Vogelgrippe“) in Gebieten in Niederöster-  
reich wurde die BMSGPK; Kundmachung gem. § 2 Abs. 1 Z 6 der Vogelgesundheitsver-  
ordnung, BGBl. II Nr. 303/2024, zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes verlautbart.

Mit dieser Kundmachung (Beilage 1) werden die Gebiete unter Punkt A mit erhöhtem Ge-  
flügelpest-Risiko festgelegt, die von der Behörde durch Anschlag an der Amtstafel der be-  
troffenen Gemeinden bekanntzumachen sind.

**Die Stallpflicht (Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko) wird somit aufge-**  
**hoben! Ganz Österreich ist nun ein Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko.**

In Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko gelten folgende Biosicherheitsmaßnahmen  
gemäß Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumenten-  
schutz über Maßnahmen zur Überwachung und Prävention von Tierseuchen von Vö-  
geln (Vogelgesundheitsverordnung – VGV) (Beilage 2):

### Ad Punkt A: Pflichten der Tierhalter:

- In HPAI-Risikogebieten, die als Gebiete **mit erhöhtem Risiko** ausgewiesen sind, sind Vögel in Haltungen zu halten, bei denen sichergestellt ist, dass
  1. Enten und Gänse so von anderen Vögeln getrennt gehalten werden, sodass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist, und
  2. dafür gesorgt ist, dass
    - a. das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder
    - b. die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sind.
- Die Tränkung der Tiere in Betrieben darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem wild lebende Vögel Zugang haben, erfolgen. Brieftauben dürfen jedenfalls in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt.
- Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

### Meldepflicht

- Über die Meldepflicht gemäß § 36 TGG 2024 hinausgehend, haben Unternehmer und Heimtierhalter, die Vögel in den HPAI-Risikogebieten halten, jedenfalls folgende Anzeichen der Behörde zu melden:
  1. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder
  2. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder
  3. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche.

### Meldepflicht für Veranstaltungen mit Vögeln

- Die Abhaltung von Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkten, Tierbörsen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Vögel ausgestellt, getauscht, gehandelt oder vorgeführt werden, sowie von Vogelflugwettbewerben unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung. Derartige Veranstaltungen sind bei der Behörde mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung unter Angabe von Zeit und Ort der Veranstaltung sowie Zahl und Art der verwendeten Vögel anzuzeigen.
- Die Anzeige kann auch bei jener Behörde eingebracht werden, die nach den Vorschriften über das Veranstaltungsrecht zur Entgegennahme von Meldungen für die jeweilige Veranstaltung zuständig ist. Diese Behörde hat die Anzeige sodann an die für die Veranstaltung örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.
- Die Behörde kann in HPAI-Risikogebieten, die als Gebiete mit stark erhöhtem Risiko ausgewiesen sind, unter Berücksichtigung der epidemiologischen Situation Veranstaltungen gemäß durch Bescheid untersagen oder nur unter Vorschreibung bestimmter Auflagen und Bedingungen zulassen.

Grundsätzlich sollte auf die jeweils aktuellen Informationen des Landes ([Geflügelpest \(Aviärer Influenza, HPAI, „Vogelgrippe“\) - Land Niederösterreich](#)) und des Bundes ([Aviäre Influenza \(Vogelgrippe, Geflügelpest\) - KVG](#)) Bedacht genommen werden. Mit unserer [Suchfunktion \(Suchfunktion von Tierseuchen-Risikogebieten in NÖ\)](#) kann man seine Gemeinde abrufen!

**Das Rundschreiben vom 21.11.2024 wird mit diesem Schreiben ersetzt.**

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landeshauptfrau  
Dr. R i e d l  
Abteilungsleiterin

*Ausgang am 18.3.25*  
*Riedl*



	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: <a href="http://www.noel.gv.at/amtssignatur">www.noel.gv.at/amtssignatur</a></p>
---	--

Geschäftszahl: 2025-0.183.631

## **Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Z 6 der Vogelgesundheitsverordnung, BGBl. II Nr. 303/2024, wird kundgemacht:

**§ 1.** Folgende Gebiete werden zum HPAI-Risikogebiet erklärt:

A. Gebiete mit erhöhtem Risiko:

Das gesamte Bundesgebiet.

B. Gebiete mit stark erhöhtem Risiko:

Derzeit keine Gebiete.

**§ 2.** Diese Kundmachung tritt mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung in den Amtlichen Verbraucher- und Veterinärnachrichten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes, Gz 2024-0.927.276, veröffentlicht in den AVN Nr. 2024/12b, außer Kraft.

Wien, am 14.03.2025

Für die Bundesministerin  
Mag. Florian Fellingner